

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: „AGB“) bilden den Bestandteil aller Lieferverträge, die von der NORDENIA HUNGARY Csomagolóanyaggyárák Korlátolt Felelősségű Társaság (Sitz: Vasút u. 13, H-2111 Szada; Handelsregisternummer: 13-09-067453; nachstehend: „NORDENIA HUNGARY“) abgeschlossen werden.
2. Die Auftragserteilung an NORDENIA HUNGARY, die Annahme ihrer Lieferung bzw. Teillieferung und die Zahlung seitens des Kunden gelten als Anerkennung dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen NORDENIA HUNGARY und dem Kunden (nachstehend zusammen: „Parteien“), selbst wenn sie von den Parteien nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Für die Geschäftsbeziehungen der Parteien gelten ausschließlich diese AGB. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch dann diese AGB gelten, wenn die vom Kunden festgelegten Bedingungen oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine diesen AGB entgegenstehende oder davon abweichende Regelung enthalten. Diese AGB gelten auch für den Fall als vereinbart, wenn NORDENIA HUNGARY den Auftrag des Kunden trotz Kenntnis der entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ohne Vorbehalte durchführt und der Kunde die Lieferung von NORDENIA HUNGARY annimmt.

Die vom Kunden festgelegten Bedingungen werden in dem Fall Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien, wenn NORDENIA HUNGARY diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4. Gilt der Kunde aufgrund der Bestimmungen des ungarischen Gesetzes Nr. IV/1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) als Verbraucher, so gelten die nachstehenden Bedingungen nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den verbindlich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Verbraucherverträge stehen.

2. Vertragsschluss

1. Die Angebote von NORDENIA HUNGARY sind freibleibend. Im Angebot enthaltene oder dem Angebot beigefügte Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Mengen und sonstige Maßangaben enthalten nur annähernde Werte, für die NORDENIA HUNGARY keine Haftung übernimmt.
2. Die Lieferaufträge des Kunden in Bezug auf einzelne Waren müssen als Kaufangebot des Kunden angesehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, NORDENIA HUNGARY seinen Auftrag in schrift-

licher Form (per Brief, E-Mail, Fax usw.) zu übermitteln, und NORDENIA HUNGARY seine Steuer-
nummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit er eine bereits hat) gleichzeitig mit der
Auftragserteilung mitzuteilen.

3. Der Vertrag zwischen NORDENIA HUNGARY und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen
Bestätigung des NORDENIA HUNGARY erteilten Auftrags zustande. Maßgeblich für den Inhalt des
Vertrags zwischen NORDENIA HUNGARY und dem Kunden ist die schriftliche Auftragsbestäti-
gung von NORDENIA HUNGARY.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zwischen NORDENIA HUNGARY und dem Kunden
bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von NORDENIA HUNGARY.
5. Sämtliche dem Kunden überlassenen Angebotsunterlagen (einschließlich der Kalkulationen und
Kostenanschläge) bleiben das Eigentum von NORDENIA HUNGARY. Sie dürfen ohne die Zustim-
mung von NORDENIA HUNGARY weder vervielfältigt, noch weitergegeben oder Dritten zugäng-
lich gemacht werden.

3. Lieferungen

1. Die für Lieferungen angegebenen Fristen gelten stets als annähernde Terminangaben. Die von
den Parteien vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim
Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zur Ausführung des Auftrags vereinba-
rungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen sowie vor
Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der von den Parteien vereinbarten Liefer-
frist dem Kunden die Versendung- oder Übergabebereitschaft der Lieferung gemeldet wird.
3. NORDENIA HUNGARY behält sich das Recht vor, vorzeitig zu liefern.
4. NORDENIA HUNGARY behält sich das Recht vor, die vereinbarte Lieferung in Form von Teilliefe-
rungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, NORDENIA HUNGARY für diese Teillieferungen
den entsprechenden Anteil des im Liefervertrag vereinbarten Gegenwertes der Gesamtlieferung
aufgrund der einschlägigen Rechnungen von NORDENIA HUNGARY zu bezahlen.
5. Bei Lieferverzögerungen durch Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in
der Belieferung von NORDENIA HUNGARY selbst, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behörd-
liche Maßnahmen und andere von NORDENIA HUNGARY nicht zu vertretende Umstände sowie
sonstige Einwirkungen höherer Gewalt werden die vereinbarten Liefertermine und –fristen ver-
längert. Wenn der vorgenannte Hinderungsgrund 60 Tage besteht, sind die Parteien nach Ablauf
dieser 60 Tage berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Wenn NORDENIA HUNGARY eine fällige Lieferung aus einem nicht in den Geltungsbereich von
Ziffer 3.5 fallenden Grund nicht erbringt, muss der Kunde NORDENIA HUNGARY schriftlich eine
angemessene Nachfrist – von mindestens 4 Wochen – für die Erbringung der Lieferung setzen.
Verstreicht diese Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, die Abnahme der verzögerten Lieferung zu
verweigern.

7. Wenn NORDENIA HUNGARY aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund nicht imstande ist, die bestellte Ware in voller Menge zu liefern, dann ist sie berechtigt, die verfügbare Warenmenge auf den Kunden und ihre anderen Vertragspartner angemessen zu verteilen.
8. Wenn der Kunde mit der Annahme der Ware verzögert, oder wenn NORDENIA HUNGARY aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht fristgerecht liefern kann, ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, vom Kunden den Ersatz ihres darauf zurückzuführenden Schadens und Kosten zu verlangen.
9. Der Schadensersatz, der dem Kunden bei Unmöglichkeit der Lieferung aus einem von NORDENIA HUNGARY zu vertretenden Grund eventuell zusteht, ist auf 10% des Kaufpreises der Ware beschränkt.
10. NORDENIA HUNGARY haftet für Schäden aus dem Fehler des von ihr hergestellten Produktes entsprechend den Bestimmungen des ungarischen Gesetzes Nr. X/1993 über die Produkthaftung. Die Haftung von NORDENIA HUNGARY für Schäden aus einem Vertragsbruch oder einer unerlaubten Handlung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz jener Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens eines der gesetzlichen Vertreter oder eines der Erfüllungsgehilfen von NORDENIA HUNGARY zurückgeführt werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung von NORDENIA HUNGARY betragsmäßig höchstens den Nettokaufpreis der Ware erreichen kann.

NORDENIA HUNGARY haftet dem Kunden gegenüber nicht für – wie auch immer geartete – indirekte Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben aus einem Vertragsbruch oder einer unerlaubten Handlung und auch nicht für sonstige wie auch immer geartete Ansprüche auf den Ersatz eines indirekten Schadens.

11. Vom Kunden wird anerkannt und zur Kenntnis genommen, dass NORDENIA HUNGARY die in diesen AGB geregelte Haftungsbeschränkung und / oder -ausschluss bei der Ermittlung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises – im Einklang mit den Bestimmungen von §314 Abs. (2) des ungarischen BGB (Ptk.) – in Form einer angemessenen Preisminderung berücksichtigt hat. Die in diesen AGB geregelte Haftungsbeschränkung und / oder -ausschluss gilt nicht für Vertragsbrüche, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine strafbare Handlung zurückzuführen sind und Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit hervorrufen.

4. Versand und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist Szada, Ungarn.
2. Der Gefahrübergang an der Ware auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung im Werk von NORDENIA HUNGARY an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung beauftragte Person oder zu dem Zeitpunkt, zu dem NORDENIA HUNGARY dem Kunden die Übernahme- bzw. Versandbereitschaft der Ware mitteilt.
3. Wenn die Lieferung infolge eines Wunsches des Kunden oder aus einem innerhalb des Einflussbereichs des Kunden liegenden Grund Verzögerung erleidet, erfolgt der Gefahrübergang auf den Kunden am ersten Tag der Verzögerung.

4. Wenn der Kunde die Ware aus einem von NORDENIA HUNGARY nicht zu vertretenden Grund nicht übernimmt oder nicht abholt, dann wird die Ware von NORDENIA HUNGARY 15 Tage lang gerechnet ab der Lieferfrist in einem von NORDENIA HUNGARY gemieteten Lagerraum, andernfalls in einem Lager, das aufgrund seines Niveaus für die Aufbewahrung von Waren der gelieferten Art üblicherweise benutzt wird, gelagert. Nach Ablauf dieser 15 Tage ist NORDENIA HUNGARY nicht mehr verpflichtet, die Ware aufzubewahren. Im vorgenannten Fall ist NORDENIA HUNGARY nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf Kosten des Kunden zum Abschluss der vom Kunden verlangten Versicherungen verpflichtet, und der Kunde ist verpflichtet, NORDENIA HUNGARY deren Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Lagerung und Bewachung der Ware im genannten Lager zu erstatten.
5. NORDENIA HUNGARY ist berechtigt, die Verpackung der Lieferung, das Transportmittel und die Art und Weise der Beförderung unter vollumfänglichem Ausschluss ihrer Haftung selbst auszuwählen, soweit seitens des Bestellers keine diesbezügliche Anweisung zum Zeitpunkt der Bestellung ergeht. Wenn die Beförderung unter Verwendung der von NORDENIA HUNGARY bereitgestellten Paletten erfolgt, werden diese von NORDENIA HUNGARY zusammen mit der gelieferten Ware in Rechnung gestellt. Für die Bezahlung des Gegenwertes der Paletten gelten die für die Waren maßgeblichen Zahlungsbedingungen entsprechend. Bei vorangehender schriftlicher Vereinbarung der Parteien ermöglicht NORDENIA HUNGARY dem Besteller, NORDENIA HUNGARY vierteljährlich einmal (bzw. monatlich einmal, soweit die Parteien dies gesondert schriftlich vereinbaren) neue MÁV-Europaletten erster Klasse anstelle der von NORDENIA HUNGARY in der zugrunde liegenden Abrechnungsperiode gesendeten Paletten zurückzustellen. NORDENIA HUNGARY prüft die vom Besteller erhaltenen Ersatzpaletten und schreibt dem Besteller den zuvor in Rechnung gestellten Gegenwert der von ihr gesendeten Paletten wieder gut, wenn die erhaltenen Ersatzpaletten fehler- und mangelfrei und in erstklassiger Qualität ausgeführt sind.
6. Versicherungen aller Art für Versand, Verpackung, Lagerung usw. schließt NORDENIA HUNGARY nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten ab.

5. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche in den Angeboten und Bestätigungsschreiben von NORDENIA HUNGARY ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gegebenenfalls nach ungarischem Recht jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, vorbereitende Arbeiten (z. B. Prüfdrucke), Reproduktion und Klischees sowie die sonstigen Nebenkosten, die bei Aus- und Einfuhr der Ware auftreten, wie Exportbonus, Exporttaxe, Zölle und sonstige Abgaben und Zuschläge sind in den Preisen nicht enthalten und werden vom Kunden über den Preis hinaus bezahlt.
2. Die von NORDENIA HUNGARY mitgeteilten Preise sind längstens drei Monate nach Angebotsabgabe gültig. Ändern sich jedoch die Rohstoffpreise innerhalb dieser Zeit um mehr als 5%, ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, ihre Angebotspreise entsprechend anzupassen.
3. Der Endbetrag (Bruttobetrag) der von NORDENIA HUNGARY ausgestellten Rechnungen ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist.

4. Wechsel werden von NORDENIA HUNGARY nicht angenommen. Schecks, die NORDENIA HUNGARY übergeben werden, gelten erst nach Einlösung und Zahlung als von NORDENIA HUNGARY angenommen.
5. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er den Endbetrag der Rechnung von NORDENIA HUNGARY nicht innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug beglichen hat. Maßgeblich ist hierfür der Zeitpunkt der Gutschrift des Endbetrags der Rechnung auf dem Konto von NORDENIA HUNGARY. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs des Kunden ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in doppelter Höhe des jeweils geltenden Notenbank-Leitzinssatzes zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines nachweisbar höheren Zinsschadens behält sich NORDENIA HUNGARY jedoch vor. Darüber hinaus ist der Kunde bei seinem Zahlungsverzug verpflichtet, die mit einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten zu bezahlen.
6. Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung von NORDENIA HUNGARY in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von NORDENIA HUNGARY ohne Rücksicht auf den für sie ansonsten geltenden Zahlungstermin sofort fällig. In diesem Fall ist NORDENIA HUNGARY außerdem berechtigt, die Leistung bis zur Begleichung aller ihrer ausstehenden Rechnungen zu verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn NORDENIA HUNGARY Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen (z. B. Nichteinlösung von Schecks des Kunden oder ein sonstiger Zahlungsverzug des Kunden). Beim Zahlungsverzug des Kunden werden die vom Kunden geleisteten Zahlungen von NORDENIA HUNGARY – im Einklang mit §293 des ungarischen BGB (Ptk.) – zunächst für die Deckung der Kosten, dann für die Begleichung der Zinsforderungen und schließlich für die Begleichung der Hauptschulden des Kunden (beginnend mit den seit längster Zeit fälligen Schulden des Kunden) verwendet.
7. Zu einer Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von NORDENIA HUNGARY schriftlich anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die von NORDENIA HUNGARY gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen von NORDENIA HUNGARY gegenüber dem Kunden das Eigentum von NORDENIA HUNGARY.
2. Der Kunde darf die Waren, die ihm unter Vorbehalt des Eigentums von NORDENIA HUNGARY übergeben wurden, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung der Ware, ist der Kunde nicht berechtigt.

Wenn der Kunde die Waren, die ihm unter Vorbehalt des Eigentums von NORDENIA HUNGARY übergeben wurden, durch Verarbeitung, Umgestaltung, Vereinigung, Vermischung, Vermengung oder Einbau mit anderen, NORDENIA HUNGARY nicht gehörenden Sachen verbindet, steht NORDENIA HUNGARY ein Miteigentumsanteil an der dabei entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umgestaltung, Vermischung, Vermengung oder Einbau zu.

Das in dieser Ziffer geregelte Recht des Kunden erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder NORDENIA HUNGARY die Vorbehaltsware entsprechend den Bestimmungen dieser AGB zurückfordert.

3. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware (Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten an NORDENIA HUNGARY ab. NORDENIA HUNGARY nimmt diese Abtretung bereits jetzt hiermit an. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, NORDENIA HUNGARY nicht gehörenden Gegenständen zu einem Gesamtpreis verkauft wird, oder dass die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Umgestaltung oder Einbau in eine andere Sache bzw. Vereinigung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache verkauft wird, bezieht sich die o. g. Abtretung nur auf jenen Teil des Verkaufspreises, der dem Kunden von NORDENIA HUNGARY für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet wurde.
4. Bis das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergeht, ist der Kunde verpflichtet, die Ware (einschließlich der in andere Sachen verarbeiteten, umgestalteten oder eingebauten bzw. mit anderen Sachen vereinigten, vermischten oder vermengten Ware) auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern, zu bewahren und vor jeglicher Beschädigung zu schützen.
5. Der Kunde hat für die Vorbehaltswaren eine dem vollen Wert der Vorbehaltswaren entsprechende Haftpflichtversicherung gegen alle Risiken (insbesondere gegen Elementarschäden, Beschädigung und Diebstahl) sowie eine Vermögensversicherung zugunsten von NORDENIA HUNGARY abzuschließen. Der Kunde ist verpflichtet, die Versicherungen ununterbrochen aufrechtzuerhalten und dies auf das Verlangen von NORDENIA HUNGARY nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Forderungen aus den Versicherungen an NORDENIA HUNGARY ab. NORDENIA HUNGARY nimmt diese Abtretung hiermit an.
6. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an NORDENIA HUNGARY abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von NORDENIA HUNGARY zulässig.
7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann NORDENIA HUNGARY dem Kunden eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen für die Zahlung bzw. Nacherfüllung setzen.

Wenn die Nachfrist erfolglos verstreicht oder NORDENIA HUNGARY erfährt, dass sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder ein Konkursverfahren gegen den Kunden eingeleitet worden ist, dann ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und die gelieferte Ware vom Kunden auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Dazu hat der Kunde NORDENIA HUNGARY eine genaue Aufstellung der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltswaren zu übersenden, diese Vorbehaltswaren auszusondern und an NORDENIA HUNGARY herauszugeben. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass NORDENIA HUNGARY bzw. ihre Vertreter und Arbeitnehmer die zur Lagerung der Vorbehaltswaren dienenden Räume zwecks Kontrolle und Zurücknahme dieser Waren betreten. Der Kunde stimmt des Weiteren zu, dass NORDENIA HUNGARY die im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltswaren bei deren Zurücknahme teilweise oder in vollem Umfang abholt.

Wenn die o. g. Nachfrist erfolglos verstreicht oder NORDENIA HUNGARY erfährt, dass sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder ein Konkursverfahren gegen den

Kunden eingeleitet worden ist, dann ist NORDENIA HUNGARY auch berechtigt, die Vorbehaltswaren freihändig zu verkaufen, bzw. die an sie abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Erlöse aus dem Verkauf bzw. der Einziehung müssen auf den dem Kunden in Rechnung gestellten Kaufpreis angerechnet werden. Ferner hat der Kunde in diesem Fall auf das Verlangen von NORDENIA HUNGARY hin die Schuldner der an NORDENIA HUNGARY abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, NORDENIA HUNGARY die zur Geltendmachung der Rechte von NORDENIA HUNGARY erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Nachdem der Schuldner vom Kunden über die Abtretung der Forderung benachrichtigt worden ist, kann der Schuldner seine Verbindlichkeiten nur an NORDENIA HUNGARY begleichen. Wenn der Schuldner über die Abtretung der Forderung von NORDENIA HUNGARY benachrichtigt wird, gelten diese AGB zugleich auch als Nachweis im Sinne von §328 Abs. (4) des ungarischen BGB (Ptk.).

8. Der Kunde hat NORDENIA HUNGARY den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände oder die an NORDENIA HUNGARY abgetretenen Forderungen (z. B. durch Pfändungen) sofort schriftlich mitzuteilen und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren.
9. NORDENIA HUNGARY verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt NORDENIA HUNGARY.

7. Prüfungspflicht, Gewährleistung

1. Kennzeichnungen und Beschreibungen der Waren von NORDENIA HUNGARY erfolgen in handelsüblicher Weise. Verarbeitungsunterlagen, Ratschläge und Empfehlungen gibt NORDENIA HUNGARY nach bestem Wissen und Gewissen. Die Informationen über die Merkmale der Waren von NORDENIA HUNGARY, des Weiteren die von NORDENIA HUNGARY gewährten Muster und Klischees gelten jedoch nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften bzw. als Gewährleistungsversprechen seitens NORDENIA HUNGARY. NORDENIA HUNGARY übernimmt des Weiteren keine Haftung für die Eignung der Ware für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck, da die Verschiedenartigkeit der Verarbeitung und die Ansprüche in der Verwendung von NORDENIA HUNGARY nicht im Einzelnen zu übersehen sind.
2. Bei Entwerfung eines neuen Designs ist der Kunde verpflichtet, die erstellten Prüfdrucke (Cromalin) auf die Qualität der Farbenwiedergabe, auf die richtige Anordnung der Elemente und auf die Richtigkeit der Texte hin zu prüfen und freizugeben. Der freigegebene Prüfdruck gilt als endgültige Version und tritt an die Stelle aller früheren – auch freigegebenen – Versionen, die dadurch ihre Gültigkeit verlieren.
3. Die qualitative und mengenmäßige Prüfung und Übernahme der Ware erfolgt am Erfüllungsort. Die Übernahme der Ware wird vom Kunden bzw. von dessen Vertreter durch Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Menge der Ware bei der Übernahme der Ware zu kontrollieren, und seine eventuelle Mängelrüge auf dem Lieferschein festzuhalten. Die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt als Anerkennung der angegebenen Warenmenge. Nach der Übernahme der Ware haftet NORDENIA HUNGARY nicht mehr für Fehlmengen.

Der Kunde ist verpflichtet, auch die Qualität der Ware unverzüglich nach der Übernahme der Ware zu kontrollieren. Dies gilt auch für den Fall von Kauf nach Probe bzw. bei einem vorher freigegebenen Prüfdruck. Der Kunde hat NORDENIA HUNGARY alle Qualitätsmängel, die er bei der Prüfung der Ware festgestellt hat, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Sofort nicht erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich an NORDENIA HUNGARY gemeldet werden.

4. Fehler in einzelnen Teilen der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, die ganze Lieferung zu beanstanden.

5. NORDENIA HUNGARY ist verpflichtet, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge des Kunden Maßnahmen zur Prüfung der beanstandeten Mängel zu treffen.

Können die Parteien innerhalb zumutbarer Zeit keine Einigung hinsichtlich der beanstandeten Mängel erzielen, ziehen sie einen gemeinsam bestimmten Sachverständigen zur Klärung der Frage heran. Die Kosten der Mitwirkung des Sachverständigen werden bei begründeter Mängelrüge von NORDENIA HUNGARY, bei unbegründeter Mängelrüge vom Kunden getragen. Nachweislich begründete Mängelrügen werden von den Parteien im Einklang mit den Feststellungen des Sachverständigen behandelt.

6. Bei fehlerhafter Lieferung ist NORDENIA HUNGARY zur Nacherfüllung verpflichtet. NORDENIA HUNGARY ist jedoch berechtigt zu entscheiden, ob sie dieser Verpflichtung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung nachkommt. Der Kunde hat die Nacherfüllung durch NORDENIA HUNGARY anzunehmen. Ist die Nacherfüllung jedoch erfolglos oder unmöglich, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt dann als erfolglos, wenn sie auch das zweite Mal nicht zu einem zufrieden stellenden Ergebnis führt. Die Nacherfüllung ist als unmöglich anzusehen, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei unwesentlichen, unbedeutenden Fehlern ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

7. Bei fehlerhafter Erfüllung durch NORDENIA HUNGARY hat der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht.

8. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die gelieferte Ware weiter veräußert oder weiter verarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten, und dass die Ware vor der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung einen verborgenen Fehler hatte.

9. NORDENIA HUNGARY hat das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu 10% im Vergleich zur vereinbarten Liefermenge vorzunehmen, ohne dass dies als fehlerhafte Erfüllung im Sinne dieser AGB gälte.

10. Rechte aus Gewährleistung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden.

8. Kündigung

1. Wenn ein Vergleichsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird, ein Vergleich zwischen dem Kunden und seinen Gläubigern abgeschlossen wird, ein Gläubigerausschuss beim Kunden eingesetzt wird oder ein Liquidations-, Konkurs- oder wie auch immer geartetes sonstiges Verfahren wegen Insolvenz gegen den Kunden veranlasst wird, oder wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen für mehr als 45 Tage in Verzug gerät, dann ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden nach der vorherigen Benachrichtigung des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen zu kündigen. In diesem Fall ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, die vom Kunden bereits erbrachten Teilleistungen zur Befriedigung ihrer Schadensersatzansprüche und / oder Zinsforderungen einzubehalten.
2. Wenn der Kunde gegen seine Verschwiegenheitspflicht aus diesen AGB oder aus der gesonderten Vereinbarung der Parteien verstößt oder dem guten Ruf bzw. dem geschäftlichen Renommee von NORDENIA HUNGARY durch seine Erklärungen oder sein Verhalten offensichtlich schadet, ist NORDENIA HUNGARY berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

9. Urheberrechte

Für eine sich aus der Bestellung des Kunden ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Schutzmarken und ähnlichen Rechten haftet NORDENIA HUNGARY nur, soweit auch sie ein Verschulden trifft.

Die NORDENIA HUNGARY vom Kunden übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstücke, Druckträger, Drucksachen usw., die fremdes Eigentum sind, werden von NORDENIA HUNGARY auf Gefahr des Kunden aufbewahrt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine entsprechende Versicherung für diese Sachen abzuschließen.

10. Export

Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbe-
reich des Kunden. Der Kunde hat NORDENIA HUNGARY auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen und Gesetzen ergeben, hinzuweisen. Der Kunde haftet NORDENIA HUNGARY gegenüber für jeglichen Schaden, der NORDENIA HUNGARY aus der Missachtung dieser Bestimmungen und Gesetze entsteht. Unabhängig von dieser Regelung hat der Kunde die ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst einzuholen.

11. Datenschutz

NORDENIA HUNGARY behandelt die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden gewonnenen personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus ihrem Vertrag sowie im Zusammenhang mit der Entstehung und Wirksamkeit ihres Vertrags – einschließlich der eventuellen scheckrechtlichen Streitigkeiten – abhängig vom Streitwert die Zuständigkeit des Städtischen Gerichtes Gödöllő oder des Komitatsgerichtes Pest. NORDENIA HUNGARY behält sich jedoch das Recht vor, Klage gegen den Kunden bei dem am Ort der Betriebsstätte des Kunden zuständigen Gericht einzureichen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB teilweise oder ganz ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung mit einer gültigen und durchsetzbaren Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und dem Ziel der ursprünglichen Bestimmung sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich am nächsten kommt.

Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ungarischem Recht.